

# STANDARDISIERUNG DER AUSSONDERUNG AUS DEN ELEKTRONISCHEN PERSONENSTANDS- REGISTERN

von Peter Worm<sup>1</sup>

Vier Jahre sind ins Land gegangen, seit der IT-Ausschuss der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städte- tag (BKK) in enger Abstimmung mit dem Spiegelgremium der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) sein Positionspapier veröffentlicht hat<sup>2</sup>. Ein Jahr später haben Ralf-Maria Guntermann vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen und ich in dieser Zeitschrift über den Diskussionsstand und die weiter zu unternehmenden Schritte berichtet<sup>3</sup>. Nun stellt sich die Frage: Was hat sich seitdem im Bereich der elektronischen Personenstandsregister getan? Sind bereits alle archivischen Aufgaben erledigt – was bleibt ggf. für die Archive zu tun?

Der vorliegende Beitrag versteht sich als Zwischenbericht und Ergänzung zu dem vorgenannten Beitrag. Im Folgenden werden zunächst noch einmal kurz die Herausforderung bei der Aussonderung und Übernahme der elektronischen Personenstandsregister umrissen. Danach wird das Ergebnis der Standardisierungsbemühungen vorgestellt. In einem dritten Teil sollen die Regelungsbedarfe und die sich andeutenden gesetzlichen Korrekturen des Personenstandsrechts in den Blick genommen werden.

## RECHTLICHER RAHMEN UND DIE FOLGEN FÜR DIE ARCHIVE

Mit der Reform des Personenstandswesens wurde festgelegt, dass die bis dahin auf Papier geführten Personenstandsregister bis spätestens zum 1. Januar 2014 durch eine elektronische Registerführung abgelöst werden. Dieser Prozess wurde ohne größere Verzögerungen bundesweit abgeschlossen. Das Personenstandsgesetz des Bundes und die -verordnungen des Bundes und der Länder haben den Standesämtern darüber hinaus erlaubt, auch die Sammelakten, die die zur Beurkundung herangezogenen

Unterlagen enthalten, fortan elektronisch zu führen<sup>4</sup>. Die Arbeit mit den elektronischen Unterlagen ist in allen Standesämtern zur gängigen Arbeitspraxis geworden; dabei kommen in der Regel drei Komponenten zum Einsatz (vgl. auch Abb. 1):

- 1 An dieser Stelle möchte ich Frau Miriam Eberlein vom Stadtarchiv Heilbronn und Herrn Ulrich Fischer vom Historischen Archiv der Stadt Köln für ihre Mitwirkung und Unterstützung beim Zustandekommen dieses Artikels danken; sie haben zusammen mit mir die archivischen Interessen in den Standardisierungsgremien der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) bei der Freien Hansestadt Bremen vertreten. Mein Dank gilt auch Frau Julia Krämer-Riedel vom Historischen Archiv der Stadt Köln und Frau Nicola Bruns vom LWL-Archivamt für Westfalen für ihre wertvollen inhaltlichen und redaktionellen Hinweise.
- 2 „Anforderungen an die Anbietung und Aussonderung elektronischer Personenstandsregister und elektronisch geführter Sammelakten. Teil I: Elektronische Personenstandsregister“, online abrufbar auf den Internetseiten der BKK unter [http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Arbeitshilfe\\_Archivische\\_Anforderungen\\_Personenstandsregister\\_V2.0.pdf](http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Arbeitshilfe_Archivische_Anforderungen_Personenstandsregister_V2.0.pdf) (Abrufe aller online-Veröffentlichungen im Dez. 2016).
- 3 Ralf-Maria Guntermann und Peter Worm, Anforderungen an die Aussonderung aus elektronischen Personenstandsregistern. In: *Archivar* 66 (2013), S. 23-27.
- 4 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist. Vgl. auch Personenstandsverordnung (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 14 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist. Alle länderspezifischen Regelungen aufzuführen, würde zu weit führen, eine gute Zusammenstellung findet sich in der „Gesetzsammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“ des Verlags für Standesamtswesen (<https://www.vfst.de/apps/elbib/GS>) – die Volltexte sind dort nur im kostenpflichtigen Abonnement einsehbar, jedoch kann man diese mit der Gesetzes- oder Verordnungsbezeichnung kostenfrei leicht an anderer Stelle im Internet finden.

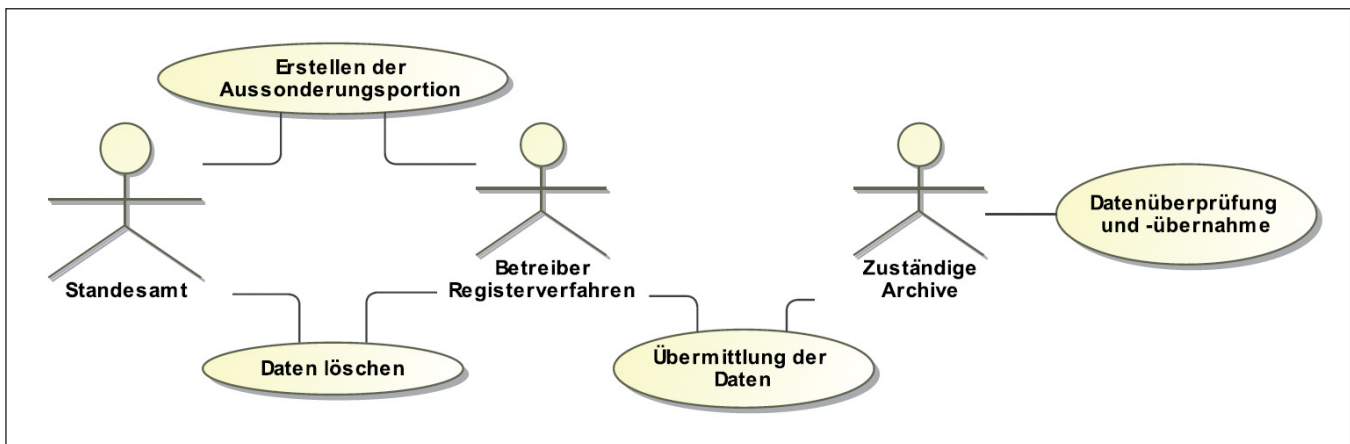


Abb. 1: Akteure und Aufgaben der Aussonderung, aus: XPersonenstandsregister (wie Anm. 11), S. 35

1. Ein Fachverfahren (in der Regel AutiSta des Herstellers Verlag für Standesamtswesen) unterstützt die Arbeit der Standesbeamten und ermöglicht ihnen u. a. Eintragungen in das Personenstandsregister und Recherchen in demselben.
2. Es ist rechtlich vorgeschrieben, dass die Speicherung der elektronischen Erst- und Zweitregister in einem vom Fachverfahren getrennten Registerverfahren geschieht. Diese Registerverfahren laufen derzeit zumeist dezentral oder teilzentral bei IT-Dienstleistern, die oft auch für das Hosting des Fachverfahrens zuständig sind (in der Regel kommt für die Registerführung der sogenannte ePR-Server des Verlags für Standesamtswesen oder ein vergleichbares Produkt der Firma Accenture zum Einsatz). Das Gesetz erlaubt auch die Etablierung landesweiter Zentralregister, die z. B. in Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen eingerichtet worden sind; der IT-Dienstleister Dataport bietet für die Bundesländer Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein eine zentrale Registerführung an<sup>5</sup>. Gleich, welche Systemarchitektur im Einzelnen vorliegt, die Aussonderung der archivreifen Registereinträge erfolgt jahrgangswise aus den Registerverfahren; es werden keine Daten direkt aus dem Fachverfahren übernommen<sup>6</sup>. Die Übernahme hat nach Ablauf der Fortführungsfristen der Register zu erfolgen, dabei gelten für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, für Geburtenregister 110 Jahre und für die Sterberegister 30 Jahre; sie sind nach Ablauf dieser Fristen den nach der jeweiligen Landesregelung zuständigen Archiven zur Übernahme anzubieten und der Vorgang ist aktenkundig zu machen<sup>7</sup>.
3. Das Personenstandsrecht bezeichnet „Dokumente, die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern betreffen“ als Sammelakten<sup>8</sup>. Anders als die elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister, die durch die jeweils zuständigen Archive nach dem Ende der Fortführungsfristen übernommen werden müssen, unterliegen die Sammelakten nach der rechtlich verpflichtenden Anbietung durch die Standesämter der archivischen Bewertung<sup>9</sup>. Die Entscheidung über ihre Archivwürdigkeit erfolgt nach fachlichen Kriterien durch

das zuständige Archiv. Anders als bei den Registern hat der Gesetz- und Verordnungsgeber keine genaueren Bestimmungen über die Art und Weise der Führung der Sammelakten gemacht. Zur Verwaltung der elektronischen Sammelakten nutzen Standesämter in der Regel die in ihrer Gemeindeverwaltung üblichen Dokumentenmanagementsysteme oder eine DMS-ähnliche Funktionalität innerhalb des Fachverfahrens AutiSta (das entsprechende Programmmodul wird als „Sammelaktenarchiv“ oder „Sammelaktenintegration“ bezeichnet). Die Aufbewahrungsfrist der Sammelakten orientiert sich an den Fortführungsfristen der zugehörigen Register. Für ihre Aussonderung ist eine eigene BKK-Empfehlung in Arbeit, die voraussichtlich noch im Jahr 2017 erscheinen wird.

Ähnlich heterogen wie die Datenhaltung gestaltet sich in den Bundesländern die archivische Zuständigkeit für die Erst- und Sicherungsregister sowie für die Sammelakten. Grob lassen sich drei Varianten unterscheiden:

- a) Personenstandsregister und Sicherungsregister verbleiben in kommunaler Hoheit und werden an das Gemeinde- oder Stadtarchiv bzw. an das zuständige Kreisarchiv übergeben.
- b) Die Personenstandsregister übernimmt das für das Standesamt zuständige Kommunalarchiv; die Sicherungsregister werden an staatliche Archive übergeben (z. B. in Hessen oder NRW).
- c) Die Personenstandsregister und Sicherungsregister gehen beide in die staatlichen Archive des jeweiligen Bundeslands (z. B. in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg).

Mit der Übernahme ganzer Registerjahrgänge in elektronischer Form werden die Archive nicht vor 2040 rechnen müssen, jedoch erlaubt das Gesetz die Nacherfassung analoger Einträge. Werden diese dadurch in die elektronische Form überführt, ersetzen sie die Papierfassung als rechtsrelevante Überlieferung. Die Fristberechnung ändert sich jedoch nicht, sondern orientiert sich weiter an denen der analogen Register. Auf diese Weise können den Archiven schon zeitnah einzelne elektronische Einträge angeboten werden, die diese in einem gesicherten Verfahren übernehmen und in geeignete elektronische Langzeitarchive übernehmen müssen<sup>10</sup>.

## BUNDESWEITE STANDARDISIERUNG IM RAHMEN VON XPSR 1.8

Dieser Konstellation Rechnung tragend, hat der Arbeitskreis I „Staatsrecht und Verwaltung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AK I) in seiner 126. Sitzung am 5.-6. Mai 2014 in Münster die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) mit der Standardisierung der Aussonderungsschnittstelle als Erweiterung des Standards XPersonenstandsregister beauftragt und auch die Kosten dieser Standardisierung übernommen (Az.: VE 2). Grundlage der Umsetzung sollte die BKK-Empfehlung<sup>11</sup> sein. Von archivischer Seite waren in der mit der Erarbeitung beauftragten Expertengruppe Miriam Eberlein vom Stadtarchiv Heilbronn und nach ihr Ulrich Fischer vom Historischen Archiv der Stadt Köln vertreten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden abschließend in der Qualitätssicherungsinstanz der KoSIT diskutiert und abgenommen, an der ich als archivischer Vertreter teilnahm. Gut ein Jahr nach der Beauftragung konnte der zuständige Referent der KoSIT, Hannes Weber, am 2. Juli 2015 dem Vorsitzenden des AK I, Rolf Meier, den Abschlussbericht vorlegen. Im Umlaufverfahren stimmte der AK I schließlich am 21. Juli 2015 der Veröffentlichung der Ergebnisse im Rahmen des Standards XPersonenstandsregister (XPSR) Version 1.8 zu<sup>12</sup>.

Der Abschlussbericht kommt zu zwei zentralen Feststellungen:

1. „Dem Vorgehen, die Einträge nach Ende der Fortführungsfrist nicht auszusondern, sondern sie als Archivgut im Personenstandsregister zu belassen, widersprechen die Vorschriften im Personenstandsrecht und in den Archivgesetzen der Länder. Die Archivseite sieht sich darüber hinaus ohne eine physische Aussonderung nicht in der Lage, ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.“

Die Archive konnten mit dieser Klarstellung Ideen vorbeugen, mit denen eine echte Aussonderung verhindert und der Entstehung von „Behördenarchiven“ Vorschub geleistet worden wäre. Es konnte deutlich gemacht werden, dass die Archive nur dann die Verantwortung für den Erhalt und die Zugänglichmachung des Archivguts übernehmen können, wenn Sie „Herr der Daten“ sind und ggf. alle notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung einleiten können und sich die Verarbeitung und Speicherung am einschlägigen ISO-Standard 14721:2012 „Open Archival Information System“ orientiert<sup>13</sup>.

2. „Für eine enge Verfahrenskoppelung zwischen den Verfahren im Personenstandswesen und dem Archivwesen (bspw. ähnlich der Datenübermittlung zwischen Standesämtern und Meldebehörden) fehlen die Voraussetzungen auf Archivseite, da kein einheitlicher elektronischer Kommunikationskanal zu allen für die Aussonderung zuständigen Archiven existiert und dieser mittelfristig unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen nicht aufgebaut werden kann.“

Durch die Organisationshoheit der Länder bei der Ausführung des Personenstandsgesetzes und ihres Archivwesens und die kommunale Selbstbestimmung bei der Ausprägung des Kommunalarchivwesens kommt es bundesweit zu höchst unterschiedlichen IT- und Archiv-Strukturen, so dass eine vollständige Beschreibung der Aussonderung und der Datenübertragung im Rahmen des Standards nicht möglich war. Diese letzten Schritte auf dem Weg in die elektronischen Langzeitarchive müssen landesspezifisch festgelegt werden:

Der Abschlussbericht benennt deshalb folgende Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des Standards: „Für die Nutzung vom Standard XPersonenstandsregister zur Aussonderung von Registereinträgen an die Archive bedarf es weiterer Festlegungen auf Landes- bzw. kommunaler Ebene. Dies betrifft mindestens die Abstimmung der Transportmodalitäten zwischen den Betreibern der Personenstandsregister und den jeweils zuständigen Archiven sowie ggf. eine Fortschreibung der Betriebs- und Sicherheitskonzepte für die elektronischen Personenstandsregister, die eine erneute datenschutzrechtliche Freigabe erforderlich machen können. Die Nutzung vom Standard XPersonenstandsregister für die Aussonderung von Registereinträgen an die Archive ist zwar rechtlich nicht verbindlich vorgegeben, wird jedoch für ein bundesweit einheitliches Vorgehen empfohlen. Ein alternatives standardisiertes Verfahren für die Aussonderung von Registereinträgen aus den elektronischen Personenstandsregistern an die Archive existiert nicht“.

<sup>5</sup> PStG (wie Anm. 4), § 67; zum Angebot Dataport vgl. Digitale Evolution im Gleichschritt. In: Datareport 1 (2011), S. 18-19.

<sup>6</sup> PStG (wie Anm. 4), § 7 (3).

<sup>7</sup> PStG (wie Anm. 4), § 5 (5); die Fristberechnung richtet sich nach dem letzten Eintrag im Sinne der Personenstandsverordnung, vgl. PStV (wie Anm. 4), § 21: „Die Personenstands- und Sicherungsregister sind vom Standesbeamten nach dem letzten Eintrag eines jeden Kalenderjahres mit einem Vermerk über die Anzahl der Haupteinträge abzuschließen, der mit seiner dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist“ und § 25: „Bei der Übergabe eines Personenstandsregisters, eines Sicherungsregisters und von Sammelakten an ein Archiv ist durch eine Übergabenederschrift aktenkundig zu machen, welchem Archiv es übergeben worden ist.“

<sup>8</sup> PStG (wie Anm. 4), § 6.

<sup>9</sup> Zum archivischen Wert der Sammelakten vgl. BKK-Empfehlung „Überlieferungsbildung bei Unterlagen der Standesämter“, Verabschiedung: Beschluss der BKK vom 27. April 2009 in Plauen, Veröffentlichung: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 29-31 sowie „Empfehlungen für Archivierung und Nutzung der Personenstandsunterlagen im Archiv“, hg. v. Verband Schleswig-Holsteinischer Archivarinnen und Archivare e. V., online unter: <http://www.vka-sh.de/files/vka-sh/content/download/Empfehlungen%20Personenstand%200505.2009.pdf>; Wolfgang Bockhorst, Empfehlungen zur Bewertung von Sammelakten online unter [http://www.lwl.org/waadownload/pdf/Empfehlungen\\_zur\\_Bewertung\\_von\\_Sammelakten.pdf](http://www.lwl.org/waadownload/pdf/Empfehlungen_zur_Bewertung_von_Sammelakten.pdf); Birgit Kehne, Bewertungshilfe für die Sammelakten zu den Personenstandsregistern, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen – Bd. 13, 2009, S. 107-111 und Überlieferungsbildung bei Sammelakten zu den Personenstandsregistern online unter: [www.hamburg.de/contentblob/2691460/data/bewertung-sammelakten.pdf](http://www.hamburg.de/contentblob/2691460/data/bewertung-sammelakten.pdf).

<sup>10</sup> Stellvertretend für die länderspezifischen Archivgesetze sei hier auf das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 GV. NRW. S. 188, in Kraft getreten am 1. Mai 2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603), in Kraft getreten am 30. September 2014 verwiesen. Dort heißt es in § 5 (2) „Archivgut ist auf Dauer sicher zu verwahren. Es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen“; auf das kommunale Archivwesen übertragen durch § 10 (5).

<sup>11</sup> Vgl. Anm. 2.

<sup>12</sup> Der Standard ist online abrufbar unter [www.osci.de/xpersonenstandsregister18/2015-12-22\\_XPSR\\_v18.pdf](http://www.osci.de/xpersonenstandsregister18/2015-12-22_XPSR_v18.pdf); besonders einschlägig ist das Kapitel 4.3.9 „Registerjahrgang aussondern“, S. 35-38.

<sup>13</sup> Übersetzt als „Referenzmodell für ein Offenes Archiv-Informationssystem. Deutsche Übersetzung 2.0, hg. von der Nestor-Arbeitsgruppe OAIS-Übersetzung/Terminologie, (nestor-materialien 16). Frankfurt 2013, online unter <http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:0008-2013082706>.

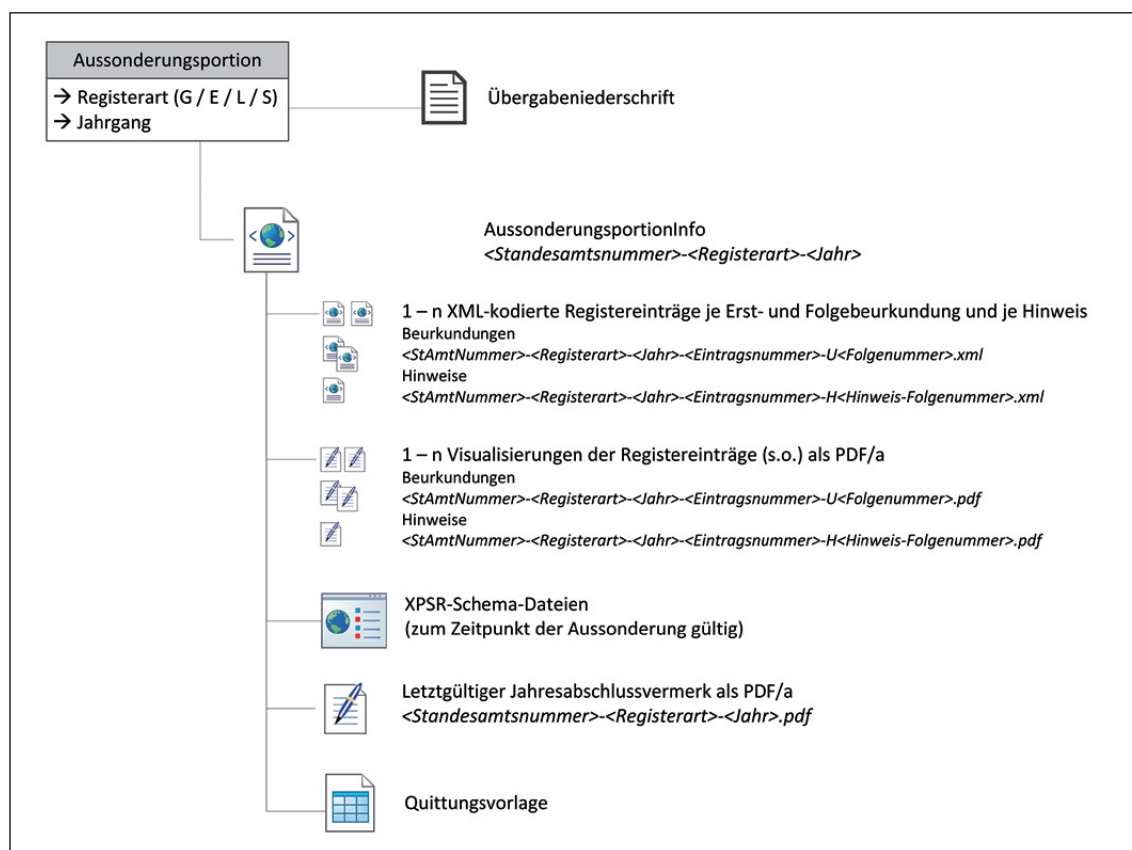


Abb. 2: Schematische Darstellung einer Lieferung aus den elektronischen Personenstandsregistern

## ZUSAMMENSETZUNG DER AUSSONDERUNGSPORTIONEN UND AUSSONDERUNGSWEG

Der Standard legt fest, dass aus dem Registerverfahren nach Registerjahrgang und -art je eine Aussonderungsportion zusammengestellt werden muss. Im Regelfall – bei der Aussonderung geschlossen elektronisch geführter Register – erhalte ein Archiv pro Standesamt also vier Lieferungen jährlich (z. B. Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister des Jahres 2014). Den Anstoß zur Aussonderung erteilt das jeweilige Standesamt aus seiner Fachanwendung heraus. Daraufhin wird bei der datenhaltenden Stelle die entsprechende Lieferung erzeugt. Sie wird begleitet durch die gesetzlich geforderte Übergabenederschrift<sup>14</sup>. Diese wird, solange keine elektronische Aktenführung eingeführt ist, wohl noch vom Standesamt auf Papier ausgefertigt und umfasst die wesentlichen Akzessionsmetadaten:

- die genaue Bezeichnung des aussondernden Standesamtes,
- die Art des Personenstandsregisters (z. B. Geburtenregister),
- die Laufzeit in Jahren,
- die Anzahl der Einträge (Grundbeurkundungen),
- die Stelle, die für die technische Erzeugung der Aussonderung verantwortlich ist,
- das Archiv oder gegebenenfalls die Archive, die die Aussonderungsportion erhalten,

- die Zusicherung, dass das Registerverfahren bis zum Zeitpunkt der Aussonderung die Gültigkeit der elektronischen Signaturen der in der Aussonderungsportion enthaltenen Registereinträge und Jahresabschlussdokumente gewährleistet hat,
- die genaue Bezeichnung und Version des für die Erstellung der Aussonderungsportion eingesetzten Software-Tools oder -Moduls,
- gegebenenfalls eine Liste der nicht-validen PDF/A-Dateien,
- den Namen der Person, die die Aussonderungsportion beim Betreiber des Registerverfahrens (der datenhaltenden Stelle) erzeugt hat,
- die Zusicherung, dass die Aussonderungsportion nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde, dass die Erstellung in einem Bereich stattgefunden hat, in dem die Daten während und nach dem Erstellungsprozess vor unbefugter Veränderung geschützt waren, dass die Aussonderungsportion im automatisierten Verfahren ohne offensichtliche Fehlermeldung erzeugt worden ist und dass die in der Aussonderungsportion enthaltene AussonderungsportionInfo.xml valide bzgl. des aktuellen XPSR-Schemas ist sowie
- den Zeitpunkt der Übergabe an das zuständige Archiv.

Im elektronischen Teil der Lieferung sind die folgenden Daten enthalten (vgl. Abb. 2):

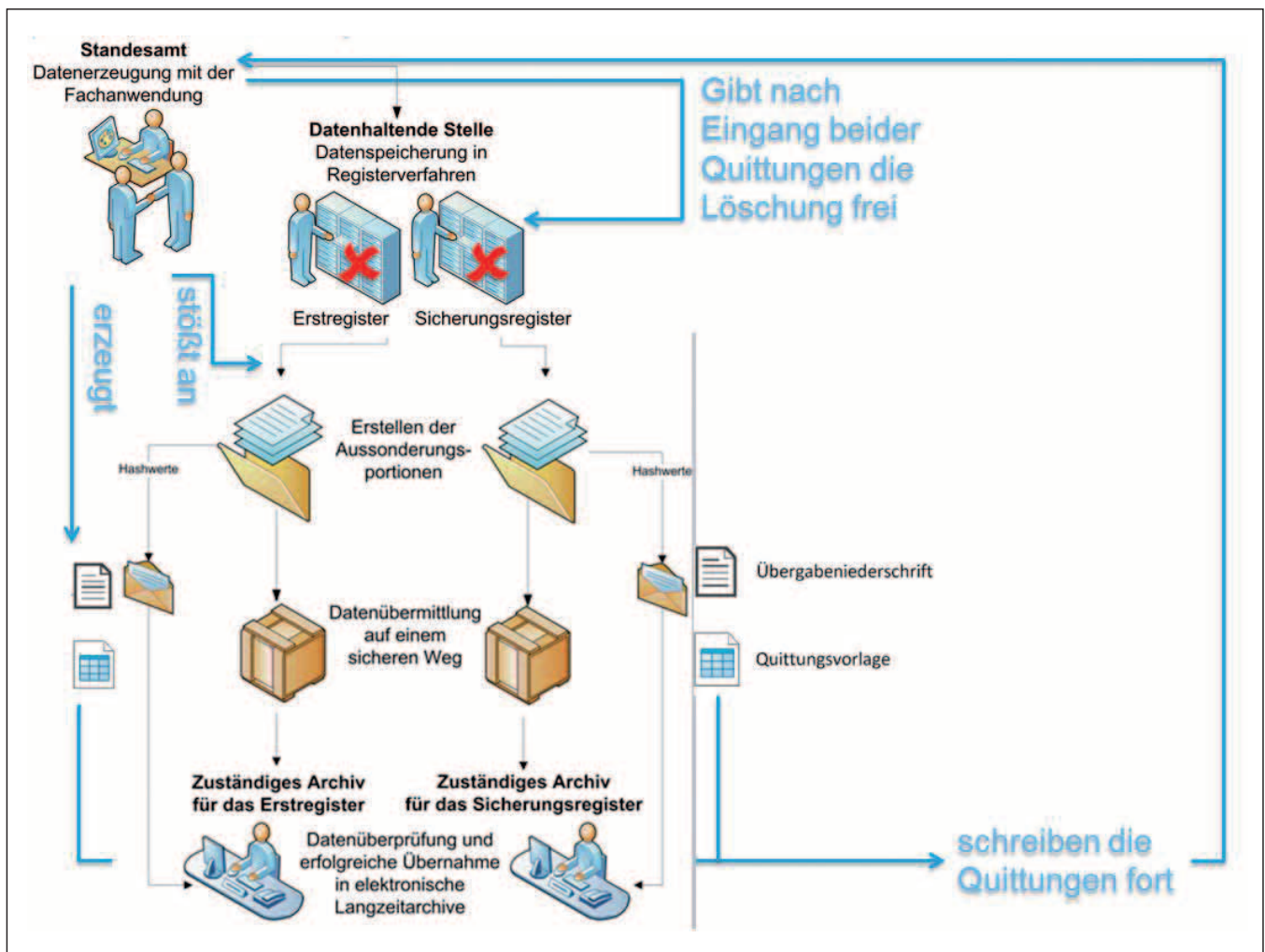


Abb. 3: Schematische Darstellung des Aussonderungsvorgangs aus den elektronischen Personenstandsregistern

Die in der Übergabenederschrift beschriebenen Akzessionsmetadaten erhalten die Archive in XML-kodierter Form noch einmal in einer XML-Datei namens AussonderungPortionInfo. Diese Datei enthält darüber hinaus alle sog. Suchbegriffe des Registers sowie die Strukturinformationen zum urkundlichen Zusammenhang der Einzelbeurkundungen, Nachbeurkundungen und Hinweise. Ihre Validität wird im Aussonderungsvorgang gegen die zur Bildung genutzten Schemata geprüft. Enthalten sind die XML-kodierten und die PDF/A-Versionen der Beurkundungen<sup>15</sup>. Obwohl nur die XML-Daten somit rechtssichernden Charakter haben, gehören die parallel geführten PDF/A-Dokumente ebenfalls zu den Registereinträgen und müssen von den Archiven übernommen werden. Es macht Sinn, beide technischen Erscheinungsformen parallel in den Archivinformationspaketen (AIP) des Langzeitarchivs zu speichern. Im Zuge der Standardisierung wurde beschlossen, die XML-Aussonderungen zu Beurkundungen und Hinweisen nicht an das aktuell gültige XPSR-Schema anzupassen, da hierbei u. U. Informationen verkürzt oder verfälscht werden könnten. Nur die Aussonderungsportion selbst (in der BKK-Empfehlung als Rückgrat-XML bezeichnet) wird bei einer Aussonderung immer in dem zum Zeitpunkt der Aussonderung gültigen Schema ausgesondert; diese zum Zeitpunkt der Ausson-

derung aktuelle Version des XPSR-Schemas ist Teil der Lieferung. Alle früheren Versionen des Standards werden über das XRepository zentral beim Bundesarchiv archiviert. Somit muss nicht jedes Archiv alle historischen Versionen der Schemadateien vorhalten, sondern kann im Bedarfsfall auf die zentral gespeicherten älteren Fassungen zurückgreifen. Schließlich wird der letztgültige Jahresabschlussvermerk der Lieferung hinzugefügt, in dem der Standesbeamte die Anzahl der Haupteinträge festhält<sup>16</sup>. Um die

<sup>14</sup> Vgl. oben Anm. 7.

<sup>15</sup> Laut PStV (wie Anm. 4) §9 müssen die Registereinträge „auf Dauer lesbar und unveränderbar“ gespeichert werden. Weiter heißt es im Verordnungstext: „(3) Die Beurkundungsdaten werden vom Standesamt in strukturierter Form im Format Extensible Markup Language (XML) und zusätzlich als Dokument im Format Portable Document-Format (PDF/A) in dem entsprechenden Personenstandsregister gespeichert. (4) Beurkundungen im Sinne des § 54 des Gesetzes sind die im Format XML gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen“.

<sup>16</sup> Vgl. PStV (wie Anm. 4), § 21.

technisch-organisatorische Abwicklung der Aussonderung zu vereinfachen, enthält die Lieferung eine Quittungsvorlage, deren technische Form in XPSR festgelegt ist<sup>17</sup>.

Bei der Aussonderung aus dem Registerverfahren wird diese Vorlagendatei erstellt, die vom empfangenden Archiv nach erfolgter Datenprüfung entsprechend zu ergänzen ist (vgl. auch Abb. 3). Sofern bei der Prüfung durch ein zuständiges Archiv keine Fehler festgestellt werden, bestätigt das zuständige Archiv den korrekten Eingang der Aussonderungsportion gegenüber dem Standesamt. Sollten jedoch durch das zuständige Archiv Unstimmigkeiten oder Fehler in der Aussonderungsportion festgestellt werden, kann das Archiv die erneute Übermittlung der Daten oder auch die erneute Erstellung einer Aussonderungsportion (in korrigierter Form) bei der datenhaltenden Stelle – sprich dem Betreiber des Registerverfahrens – einfordern. Da sich eine Übergabeneiderschrift immer auf eine Aussonderungsportion bezieht, muss im Fall einer erneuten Erstellung einer Aussonderungsportion auch die Übergabeneiderschrift erneut gefertigt und vom Standesamt unterschrieben werden. Aus demselben Grund ist eine Nachlieferung einzelner korrigierter Einträge ausgeschlossen. Im Register fehlerhaft beurkundete Einträge sind jedoch durch die Archive in unveränderter Form zu übernehmen und führen nicht zur erneuten und korrigierten Erstellung einer Aussonderungsportion<sup>18</sup>. Gehen sowohl vom für die Erstregister als auch vom für die Sicherungsregister zuständigen Archiv beim aussondernden Standesamt erfolgreiche Quittungen ein, ist es verpflichtet, die Anweisung zur Löschung der entsprechenden Registerdaten an die datenhaltenden Stellen zu geben.

## LÄNDERSPEZIFISCHE REGELUNGEN

Mir sind bisher nur wenige Bundesländer bekannt, in denen die Übertragungswege zwischen elektronischen Personenstandsregistern und den elektronischen Langzeitarchiven der betroffenen Archive besprochen und für eine Datenübernahme vorbereitet wurden. Dass konkreter Handlungsbedarf besteht, beweist die Lage in Baden-Württemberg: Hier werden nach jetzigem Stand am 1. Januar 2017 über 250 Einzeldatensätze aus rund 40 Städten und Gemeinden archivreif. Dabei sind die Großstädte gleichermaßen betroffen wie kleine und mittelgroße Kommunen. In NRW hat am 12. April 2016 ein Workshop stattgefunden, dessen Arbeitsauftrag es war, ein auf NRW abgestimmtes Lösungskonzept zu erarbeiten, wie die archivreifen Registerdaten sicher in die Langzeitarchive eingeliefert und deren erfolgreiche Speicherung gegenüber den datenhaltenden Stellen quittiert werden kann. Dabei musste ein Verfahren gefunden werden, mit dem sowohl Standesbeamte und datenhaltende Stellen als auch die für die Erstregister zuständigen Kommunalarchive und die für die Sicherungsregister zuständigen staatlichen Personenstandsarchive performant arbeiten können. Das Ergebnis ist ein gemeinsames Grobkonzept, das einen sicheren Transportservice zwischen den Betriebsstätten der elektronischen Personenstandsregister und den elektronischen Langzeitarchiven beschreibt und eine automatisierte Verarbeitung der nach dem Standard erzeugten Lieferungen in einem definierten Eingangskanal ermöglicht. Die als Digital Preservation Solution (DiPS) im Landesarchiv NRW und als DiPS.kommunal in den Kommunalarchiven eingesetzte Ingestlösung<sup>19</sup> wird derzeit entsprechend angepasst. Im ersten Realisierungsschritt soll ermöglicht werden, die nach Jahrgang und Registerart erstellte Lieferung so zu verarbeiten, dass aus jedem

Registereintrag, der aus 1-n Einzelbeurkundungen und Hinweisen besteht, eine Inhaltliche Einheit (spätere Verzeichnungseinheit) erzeugt wird. Diese Umsetzung eröffnet für Archive und Benutzer den direkten Durchgriff auf den gewünschten Einzelfall und erlaubt ein dezidiertes Rechtemanagement. Sollte sich herausstellen, dass es praktikabler ist, dass ganze Jahrgänge zu einer Inhaltlichen Einheit formiert werden – vergleichbar zu heutigen papiergestützten Fassungen der Personenstandsregister – kann der Eingangskanal entsprechend modifiziert werden. Darüber hinaus wird der Eingangskanal in der Lage sein, nach erfolgreichem Ingest-Vorgang die vom aussondernden System nach XPSR erstellte Quittungsvorlage zu ergänzen und an das aussondernde Standesamt zu versenden. Diese Quittung kann bei den datenhaltenden Stellen auch dafür genutzt werden, die im Zuge des Aussonderungsprozesses erstellten Daten zu löschen und nach entsprechender Freigabe durch das Standesamt auch die Löschung in den Erst- und Sicherungsregistern vorzunehmen<sup>20</sup>. Derzeit gehen wir davon aus, dass allen betroffenen Archiven eine produktive Gesamtlösung vor Ablauf der Übernahmefrist (30. Juni 2017) zur Verfügung steht.

In Baden-Württemberg wird derzeit mit der dortigen archivischen Arbeitsgemeinschaft Archivexporte bei der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZBW) an der Aussonderung und dem Datentransfer gearbeitet. Eine zweite AG prüft die Übernahmefähigkeit in das Kommunale Digitale Langzeitarchiv auf DIMAG-Basis bei der DZBW; das Archiv der Landeshauptstadt Stuttgart plant die ausgesonderten Daten in sein DiPS-basiertes Langzeitarchiv zu übernehmen.

## AUSBLICK UND ZUSAMMENFASSUNG

Derzeit berät der Deutsche Bundestag über eine Änderung des Personenstandsgesetzes, von der auch die Archive betroffen sein können. Konkret sieht der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vor, dass u.a. der § 7 Aufbewahrung wie folgt neu gefasst wird<sup>21</sup>:

„(1) Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind räumlich voneinander getrennt und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

(2) Die Personenstandsregister sind dauernd aufzubewahren. Für die Sicherungsregister und die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Absatz 5 für das jeweilige Register genannten Frist.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Absatz 4; diese sind zu löschen.“

Der Begründungstext legt dar, worin die Änderung zur bisherigen Praxis und die Motivation dazu bestehen:

„Ziel der Regelung ist es, eine doppelte Archivierung der Personenstandsregister und Sicherungsregister zu vermeiden, wenn diese auf Grund der archivbehördlichen Strukturen nicht erforderlich ist. Die bisherige Regelung sah vor, den zuständigen öffentlichen Archiven die Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 bestimmten Fristen „zur Übernahme anzubieten“. Mit der nun vorgesehenen Regelung ist eine Löschung des Sicherungsregisters und der Sammelakten nach Ablauf der Fortführungsfristen möglich, aber

auch eine Übernahme durch ein Archiv nicht ausgeschlossen. Letztendlich können nunmehr die Archive entscheiden, ob die Sicherungsregister und Sammelakten als archivwürdig eingestuft und als Archivgut übernommen werden. Dies kann von Archiv zu Archiv unterschiedlich sein. Stillgelegte Einträge haben personenstandsrechtlich keine Bedeutung und sind daher zwingend nach Ablauf der Fortführungsfrist zu löschen. Sie werden auch nicht den Archiven zur Übernahme angeboten.“

Der Vorschlag erscheint aus archivischer Sicht sinnvoll und greift nicht in die Bewertungshoheit und die Überlieferungsbildung der staatlichen und kommunalen Archive ein, sondern stärkt diese sogar.

Nach XDomea (Nachrichtentyp 503 „Aussonderung.Aussonderung“) ist XPSR erst der zweite Bundesstandard, dessen integraler Bestandteil auch eine Aussonderungsschnittstelle ist. Es ist den kommunalen und staatlichen Archiven gelungen, die zentralen archivischen Anforderungen einzubringen. So haben wir geholfen, Standesämter und ihre datenhaltenden Stellen in die Lage zu versetzen, ab dem 1. Januar 2017 rechtskonforme Aussonderungen an die zuständigen Archive durchführen zu können.

Diesem Erfolg müssen nun noch Taten folgen: In allen Bundesländern sind Regelungen für den Datentransfer zu treffen und Langzeitarchive auf kommunaler Ebene einzurichten. Da die Kommunen zur dauerhaften Sicherung der Personenstandsregister verpflichtet sind, bietet diese sich anbahnende digitale Überlieferung auch einen wichtigen Hebel, um entsprechende Bemühungen auf breiter Front zu verstärken und zu beschleunigen. Der IT-Ausschuss der BKK wird diese Bestrebungen unterstützen und plant noch in diesem Jahr ein Konzept für den zweiten Überlieferungszweig der Standesämter, die elektronisch geführten Sammelakten, zu veröffentlichen.

## STANDARD OF DISPOSAL FOR CIVIL STATUS REGISTERS

*The new federal standard XPSR defines a disposal interface for obsolete data from registers of births, marriages, civil partnerships and deaths into digital repositories after the end of the retention period. In the field of data management it is the second federal standard at all, in which municipal and state archives were able to introduce essential archival requirements successfully. By designing the disposal interface, archives helped to enable civil registrars and their data centres to comply with applicable law. But there still has to be done a lot to accomplish a successful implementation: The Data transfer process from data centres to appropriate digital repositories has to be implemented in all sixteen federal states of Germany. In some cases digital repositories still have to be established at municipal level. Since the municipalities are legally obligated to guarantee permanent safeguarding of data registers, the mass of digital records to come is probably an important incentive for intensifying and accelerating those efforts.*

### Dr. Peter Worm

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
LWL-Archivamt für Westfalen  
Jahnstr. 26 , 48147 Münster  
Tel. 0251 591-4030, Fax: 0251 591-269  
E- Mail: peter.worm@lwl.org  
Internet www.lwl-archivamt.de

<sup>17</sup> Vgl. XPSR 1.8 (wie Anm. II), Kap. 6.12.4 Aussonderung/Portion/Quittung.

<sup>18</sup> Vgl. dazu XPSR (wie Anm. II), S. 36-37.

<sup>19</sup> Martin Hoppenheit/Christoph Schmidt/Peter Worm, Die Digital Preservation Solution (DiPS). Entstehung, Grundlagen und Einsatzmöglichkeiten eines Systems zur elektronischen Langzeitarchivierung. In: Archivar 69 (2016), S. 375-382.

<sup>20</sup> Um vom Grobkonzept zu einer produktiven Lösung zu kommen, war es sehr hilfreich, dass der ePR-Hersteller uns Testdaten für die vier potentiell anzubietenden Registerarten bereitgestellt hat. An dieser Stelle sei den Herren Jancar und Graser vom Verlag für Standesamtswesen herzlich für ihre Unterstützung gedankt.

<sup>21</sup> Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 2. PStRÄndG), Stand vom 19. Dezember 2016 (Az. V II 1 – 20103/7#4).